

Amtsblatt



Amtliches Veröffentlichungsorgan der
Gemeinde Anröchte

Nr. 10

Anröchte, 17. Dezember 2018

23. Jahrgang

	Inhalt	Seite
1.	Haushaltssatzung des Schulzweckverbandes Sekundarschule Anröchte/Erwitte für das Haushaltsjahr 2018	59
2.	Haushaltssatzung des Schulzweckverbandes Sekundarschule Anröchte/Erwitte für das Haushaltsjahr 2019	61
3.	Satzung der Gemeinde Anröchte über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) vom 12.12.2018	63
4.	2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Anröchte vom 12.12.2018	64
5.	Einziehung einer Teilfläche der gemeindlichen Straßenfläche Gemarkung Anröchte Flur 5 Flurstück 2207	65
6.	Einziehung einer Teilfläche der gemeindlichen Mischfläche (Straßen- und Parkfläche) Gemarkung Altengeseke Flur 2 Flurstück 321	66
7.	Einziehung einer Teilfläche der gemeindlichen Straßenfläche Gemarkung Anröchte Flur 6 Flurstück 322	67

Herausgeber und Verleger: Der Bürgermeister, Hauptstraße 74, 59609 Anröchte, (Tel. 02947/888-0). Erscheinungsweise und Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und liegt im Rathaus Anröchte, bei der Sparkasse Lippestadt - Filiale Anröchte -, der Volksbank Anröchte und den Ortsvorstehern aus. Einzelexemplare werden dort unentgeltlich abgegeben.

Haushaltssatzung des Schulzweckverbandes Sekundarschule Anröchte/Erwitte für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), des § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 204) und §§ 8 und 13 der Satzung des Schulzweckverbandes Sekundarschule Anröchte/Erwitte vom 31.12.2011, zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulzweckverbandes Sekundarschule Anröchte/Erwitte vom 04.11.2015, hat die Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes Sekundarschule Anröchte/Erwitte mit Beschluss vom 22.11.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Schulzweckverbandes Sekundarschule Anröchte/Erwitte voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	485.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	485.000 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	485.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	485.000 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

§ 6

Die von den Zweckverbandsmitgliedern zu entrichtende allgemeine Umlage wird auf 485.000 EUR festgesetzt. Die Verbandsumlage wird jeweils am 1. eines jeden Quartals des Haushaltsjahres mit einem Viertel fällig.

§ 7

Für den Ergebnisplan gilt, dass Mehrerträge und Minderaufwendungen für Mehraufwendungen verwendet werden können.

Für den Finanzplan gilt, dass Mehreinzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und Minderauszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit für Mehrauszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit verwendet werden können.

Über die Leistung von unabweisbaren über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Zweckverbandsvorsteher, wenn die Überschreitung nicht mehr als 5.000 EUR beträgt oder wenn die Überschreitung auf interne Verrechnungen oder gesetzliche Verpflichtungen zurückzuführen ist.

Entwurf der Haushaltssatzung des Schulzweckverbandes Sekundarschule Anröchte/Erwitte für das Haushaltsjahr 2018

aufgestellt:

bestätigt:

Anröchte, 25. Oktober 2017

gez.
Lohoff
Kämmerer

gez.
Hüls
Zweckverbandsvorsteher

**Bekanntmachungsanordnung gemäß § 15 der Satzung des Schulzweckverbandes
Sekundarschule Anröchte/Erwitte**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Zweckverbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Schulzweckverband Sekundarschule Anröchte/Erwitte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Anröchte, 27. November 2017
Schulzweckverband Sekundarschule Anröchte/Erwitte

gez.
Hüls

Zweckverbandsvorsteher

Haushaltssatzung des Schulzweckverbandes Sekundarschule Anröchte/Erwitte für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), des § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) und §§ 8 und 13 der Satzung des Schulzweckverbandes Sekundarschule Anröchte/Erwitte vom 31.12.2011, zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulzweckverbandes Sekundarschule Anröchte/Erwitte vom 04.11.2015, hat die Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes Sekundarschule Anröchte/Erwitte mit Beschluss vom 21.11.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Schulzweckverbandes Sekundarschule Anröchte/Erwitte voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	459.200 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	459.200 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	459.200 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	459.200 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus
der Finanzierungstätigkeit auf 0 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus
der Finanzierungstätigkeit auf 0 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

§ 6

Die von den Zweckverbandsmitgliedern zu entrichtende allgemeine Umlage wird auf 459.200 EUR festgesetzt. Die Verbandsumlage wird jeweils am 1. eines jeden Quartals des Haushaltsjahres mit einem Viertel fällig.

§ 7

Für den Ergebnisplan gilt, dass Mehrerträge und Minderaufwendungen für Mehraufwendungen verwendet werden können.

Für den Finanzplan gilt, dass Mehreinzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und Minderauszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit für Mehrauszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit verwendet werden können.

Über die Leistung von unabweisbaren über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Zweckverbandsvorsteher, wenn die Überschreitung nicht mehr als 5.000 EUR beträgt oder wenn die Überschreitung auf interne Verrechnungen oder gesetzliche Verpflichtungen zurückzuführen ist.

Entwurf der Haushaltssatzung des Schulzweckverbandes Sekundarschule Anröchte/Erwitte für das Haushaltsjahr 2019

aufgestellt:

bestätigt:

Anröchte, den 22. Oktober 2018

gez.
Lohoff
Kämmerer

gez.
Hüls
Zweckverbandsvorsteher

**Bekanntmachungsanordnung gemäß § 15 der Satzung des Schulzweckverbandes
Sekundarschule Anröchte/Erwitte**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Zweckverbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Schulzweckverband Sekundarschule Anröchte/Erwitte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Anröchte, 10. Dezember 2018
Schulzweckverband Sekundarschule Anröchte/Erwitte

gez.
Hüls

Zweckverbandsvorsteher

**Satzung der Gemeinde Anröchte über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und
Gewerbsteuer (Hebesatzsatzung) vom 12.12.2018**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein vom 14. Juli 1994 in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 und § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15. Oktober 2002 in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Anröchte in seiner Sitzung am 11. Dezember 2018 folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) | 280 v.H. |
| 2. Grundsteuer für Grundstücke
(Grundsteuer B) | 520 v.H. |
| 3. Gewerbesteuer | 448 v.H. |

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Kalenderjahr 2019.

§ 3

Die Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Bekanntmachung der Hebesatzsatzung

Der Wortlaut des Satzungstextes stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Rates überein.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Anröchte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemeinde Anröchte

Anröchte, 12. Dezember 2018

gez. S c h m i d t
Bürgermeister

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Anröchte vom 12.12.2018

Der Rat der Gemeinde Anröchte hat aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 ([GV. NRW. S. 90](#)), und der §§ 21 Abs. 1 und 3 sowie 52 Abs. 2, 3, 4 und 5 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244), in seiner Sitzung am 11.12.2018 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Anröchte beschlossen.

§ 1

Die in der Anlage zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Anröchte aufgeführten Kostentarifen werden wie folgt ergänzt:

<u>Fahrzeugart:</u>	<u>Standort:</u>	<u>Gebühr je Stunde:</u>
Gerätewagen Logistik GW-L2	Anröchte	73,00 €

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Übereinstimmungserklärung gemäß § 2 Absatz 3 Bekanntmachungsverordnung NRW:
Der vorstehende Beschluss über den Erlass der Satzung stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Rates vom 11.12.2018 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO NRW).

Die vorstehende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Anröchte wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemeinde Anröchte

Anröchte, 12. Dezember 2018

gez. S c h m i d t
Bürgermeister

Einziehung einer Teilfläche der gemeindlichen Straßenfläche Gemarkung Anröchte Flur 5 Flurstück 2207

Die Teilfläche der gemeindlichen Straßenfläche Gemarkung Anröchte Flur 5 Flurstück 2207 in einer Größe von ca. 112 qm wird für den öffentlichen Verkehr nicht mehr benötigt und soll daher eingezogen und veräußert werden.

Für die im Lageplan gekennzeichnete Fläche liegt ein Antrag auf Erwerb bei der Gemeinde Anröchte vor.

Dieses Vorhaben der Einziehung wird gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 in der zurzeit gültigen Fassung bekannt gegeben.

Einwendungen gegen dieses Vorhaben können innerhalb von 3 Monaten, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Anröchte, Hauptstr. 74, erklärt werden.

Das Rathaus ist geöffnet von montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, montags bis mittwochs von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und donnerstags bis 18:00 Uhr.

Lageplan (ohne Maßstab):



Gemeinde Anröchte
Als Träger der Straßenbaulast

Anröchte, 13. Dezember 2018

gez. S c h m i d t
Bürgermeister

**Einziehung einer Teilfläche der gemeindlichen Mischfläche (Straßen- und Parkfläche)
Gemarkung Altengeseke Flur 2 Flurstück 321**

Die Teilfläche der gemeindlichen Mischfläche (Straßen- und Parkfläche) Gemarkung Altengeseke Flur 2 Flurstück 321 in einer Größe von ca. 177 qm wird für den öffentlichen Verkehr nicht mehr benötigt und soll daher eingezogen und veräußert werden.

Für die im Lageplan gekennzeichnete Fläche liegt ein Antrag auf Erwerb bei der Gemeinde Anröchte vor.

Dieses Vorhaben der Einziehung wird gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 in der zurzeit gültigen Fassung bekannt gegeben.

Einwendungen gegen dieses Vorhaben können innerhalb von 3 Monaten, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Anröchte, Hauptstr. 74, erklärt werden.

Das Rathaus ist geöffnet von montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, montags bis mittwochs von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und donnerstags bis 18:00 Uhr.

Lageplan (ohne Maßstab):



Gemeinde Anröchte
Als Träger der Straßenbaulast

Anröchte, 13. Dezember 2018

gez. S c h m i d t
Bürgermeister

**Einziehung einer Teilfläche der gemeindlichen Straßenfläche Gemarkung Anröchte Flur 6
Flurstück 322**

Die Teilfläche der gemeindlichen Straßenfläche Gemarkung Anröchte Flur 6 Flurstück 322 in einer Größe von ca. 4.035 qm wird für den öffentlichen Verkehr nicht mehr benötigt und soll daher eingezogen und veräußert werden.

Die Straße liegt in der Erweiterung des Gewerbegebietes Anröchte West. Um möglichst optimale Grundstückszuschnitte der Gewerbeflächen zu erreichen, wird sie durch eine neue Erschließungsstraße (Maybachstraße) ersetzt.

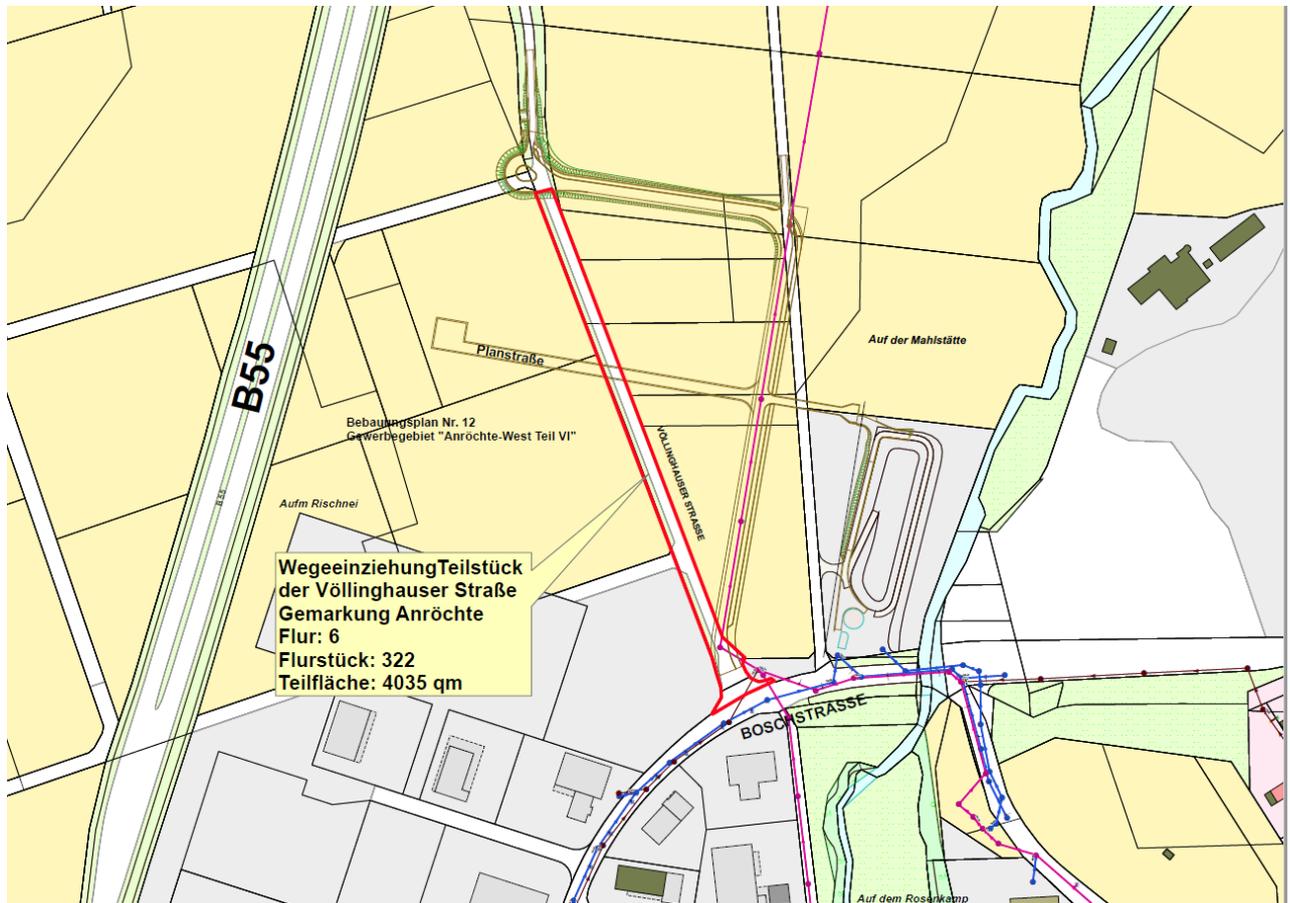
Die genaue Lage kann dem anliegenden Plan entnommen werden. Die einzuziehende Teilfläche ist rot umrandet dargestellt.

Dieses Vorhaben der Einziehung wird gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 in der zurzeit gültigen Fassung bekannt gegeben.

Einwendungen gegen dieses Vorhaben können innerhalb von 3 Monaten, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Anröchte, Hauptstr. 74, erklärt werden.

Das Rathaus ist geöffnet von montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, montags bis mittwochs von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und donnerstags bis 18:00 Uhr.

Lageplan (ohne Maßstab):



Gemeinde Anröchte
Als Träger der Straßenbaulast

Anröchte, 13. Dezember 2018

gez. S c h m i d t
Bürgermeister

CARLSEN



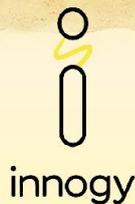
Conni

Das Schul- Musical!

Live auf Tour!



Conni - Das Schul-Musical! Aufführungsmaterial: Carlsen Verlag GmbH, vertrieben durch Verlag für Kindertheater Wittenberg, Hamburg
Illustration © L. Wenzel-Dünger/A. Steinbauer © Carlsen Verlag GmbH, Hamburg



**Bürgerhaus
Anröchte**

12.01.2019

15.00 Uhr